**Zeitschrift:** Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen

Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino

della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

**Herausgeber:** Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband

Band: - (1973) Heft: 252

Rubrik: Verbandsmitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### MUTATIONEN ab 15. August 1973

**Dr. med. Kath. Hueter-Kurti Frau,** Vogesenstr. 31, **4056 Basel** (früher Oristalstr. 58, Liestal)

Sr. Claudia M. Baumgartner, Gotthardstr. 19, 6415 Arth (früher Geissmatthöhe 3, 6004 Luzern)

Meier-Bachmann Frau Erika, Im Hölderli 624, 8226 Schleitheim

Gross-Gerwig Frau C., Raebacher 4, 8143 Sellenbüren

Gentinetta Frl. Hannelore, c/o Brenner, Schaufelbergstr. 45, 8055 Zürich

Teufen M. Frl., Bortyi, 7260 Davos-Dorf

Rochat Fri. François, Tièchestr. 99, 8037 Zürich

Nousiainen Frl. Aino, Brinerstr. 8, 8003 Zürich (abgereist ohne Angabe der Adresse)

Lévy-Sommer Frau Ines, 14 Ch des Eaux Vives, 1752 Villars s. Glane (früher 6, Rt. de la Broye Fribourg)

Schneider Frl. Cathrin, Kehlhofstr. 2, 8413 Neftenbach (früher Thurwiesenstr. 12, Zürich)

Bruppacher Frl. Christina, Burgstr. 24, 8037 Zürich (früher Zürichbergstr. 27)

Haari Herr Rudolf, Hildanusstr. 5, 3013 Bern (früher Waisenhausplatz 26)

Lüdi Frl. R., 3423 Ersigen (abgereist ins Ausland)

Gohl Frl. Hedwig, Burgweg 19, 3270 Aarberg (früher Hugistr. 12, Biel)

Maurer Schwester Frieda, Blindenheim, 4618 Boningen (früher Neuquartier Oftringen)

Wald-Dreyfuss Frau Viv., c/o A. Dreyfuss, Arnold Böcklinstr. 19, 4051 Basel (früher Davidsbodenstr. 28)

Lohner Frl. Esther, Sempacherstr. 48, 8032 Zürich (zurück aus England)

Bäbler Frl. K. A., Hasenbergstr. 272, 5454 Bellikon (früher Muesmattstr. 17, Bern)

Asch-Schmidt Frau M., Kurhausstr. 80, 8032 Zürich (ab 1. 9. 1973 selbständig)

Glücksmann Herr Raymond, Genferstr. 11, 8002 Zürich (früher in Kilchberg; ab 1. 9. 73 selbständig)

Thomann-Frey Frau Ch., Kapellenweg 18, 3110 Münsingen (früher: Sonnenweg Gümligen BE)

Bochet Herr Bernard, 15 Ch. de Cressy, 1213 Onet (früher: Hinterbergstr. 108, 8044 Zürich)

Hasler Frl. Dora, Lukashaus, Grabs (ab ohne Adr. ins Ausland)

Schwarz-Form Frau Anna, Fortunastr. 2, 7000 Chur (früher Frl. A. Form, Luchswiesenstr., Zürich)

Burri Herr Werner, Worbenbad, 3252 Worben BE (früher: Paulusweg Biel; heute selbständig) (Korrektur: No. 251 Ausbilg. Sonnenhof nicht Inselspital)

Ritter-Lappert Frau Gabriele, Wassbergstr. 25, 8127 Forch (früher: Blumenrain 22, Zollikon)

Raschle-Stoffel Frau Rosmarie, Moosstr. 10, 8038 Zürich (früher: Frl. Ros. Stoffel, Brissago)

Michel Herr Hermann, Physik. Therapie, a. Bahnhofstr. 3, 5610 Wohlen AG (früher: Schaffhausen / Neueröffnung einer Therapie)

Ruchti-Johner Frau Hedi, Glattalstr. 144, 8153 Rümlang (ab 1. 10. 73 selbständig)

Fatzer Frl. Elen., c/o E. Garcia Fatzer, Higwandes Estates, Calgary 3, Kanada (früher: Mühlegasse 29, Zürich) Town Houses Ap. 60, 210–86 Av.SE

Müller Frl. Elisabeth, Friedauweg 22 (selbständig), 4663 Aarburg (früher: a. Zürcherstr. 7, Brugg) Metz Frl. Maja, Klarastr. 3 (selbständig), 8008 Zürich (früher: Hohenbühl 3, 8038 Zürich) Wespi-Hipp Frau Rosw., Hirschmattstr. 1 (selbständig), 6000 Luzern (früher: Seeburgstr. 10, Luzern) Rösslein Frl. Ursula, Rorschacherstr. 114, 9000 St. Gallen (früher: Aeuss. Baslerstr. 381, 4125 Riehen) Nussbaumer Frl. Marianne, Plattenstr. 26, Zürich (ab ohne Adresse) Henne Frl. Brigitte, im vordern Erb 4, 8700 Küsnacht-Zürich (früher: Steinhaus Egg) Eichenberger-Schneeberger Frau C., Alpenstr. 27, 3400 Burgdorf (früher: Obstgartenstr. 24) Friedli Frl. Elisabeth, Sonnrainweg 3, Wettingen (ab ohne Adresse) Bühler Frl. Susi, Dornacherstr. 97, 4147 Aesch (früher: Speerstr. 34, 8038 Zürich) Bronner Frl. Ortrud, Lindenstr. 33, 4122 Neu-Allschwil (früher: Allschwilerstr. Basel) Stöckli Frau Suzette, Küsnachterstr. 37, 8126 Zumikon ZH (ab 1. Okt. 1973 selbständig) Beeler Frl. Rosmarie, General Hôpital, Johannisburg (Südafrika) (Heimadresse: Winkelriedstr. 61, 6003 Luzern) Liebi-Bandi A. Frau., Oranienburgstr. 7, 3013 Bern (früher: Eigerstr. 16)

#### Neu-Eintritte Sektion Zürich

Jordi Frl. Elisabeth, Binzikerstr. 9, 8627 Grüningen (Schule KSZ 69-72; Kantonsspital) Spiess-Meckies Frau Ruth, Inst. Rigi, Gotthardstr. 19, 6415 Arth (Schule Freiburg 66-69; Hospitant, selbständig) Baumer-Dehez Frau Liliane, Am Börtli 17, 8049 Zürich (Schule in Paris 58-60 / Teilzeitarbeit Waidspital Zürich) Bürgi Frl. Ursula, Lyrenweg 20, 8047 Zürich (Schule KSZ 70-73 / Stadtspital Triemli) Beck-Kälin Frau Regula, Arnikaweg 1, 6045 Meggen (Schule Zürich 59-62 / ab 1. Okt. 73 selbständig) Börlin Frl. Elisabeth, Gladbachstr. 60, 8006 Zürich (Schule KSZ 70-73 / Kantonsspital) Gasser Frl. Martha, Hellgasse 14, 6460 Altdorf (Schule KSZ 70-73 / Kantonsspital) Kaufmann Frl. Bernadette, Burstwiesentr. 56, 8038 Zürich (Schule KSZ 70-73 / Kantonsspital) Kluser Frl. Maria, Burstwiesenstr. 56, 8038 Zürich (Schule KSP 70-73 / Stadtspital Triemli) Kronig Frl. Gabriele, Lochäckerstr. 17, 8302 Kloten (Schule KSZ 69-72 / Kantonsspital) Werder Frl. Ursula, Frauentalweg 69, 8045 Zürich (Schule KSZ 70-73 / Kantonsspital) Stauber, Frl. Christine, Gladbachstr. 6, 8006 Zürich (Schule KSZ 70-73 / Kantonsspital) Horvath Frl. Elvira, Austr. 20 (HO), 5620 Bremgarten

#### **Austritte**

Dirac Herr A., Pestalozzistr. 17, Arbon (gestorben Sept. 73) von Krogh-Frei Frau Cl., Zürich, Ausreise nach Norwegen

(Schule Belgrad 69-71 / St. Josefsheim)

#### Neueintritte Sektion Bern

Schinke Karl-Heinz, Waisenhausplatz 26, 3011 Bern (BES) (Nachfolger von Rud. Haari), Karl-Neuhausstr. 40)
Baker Eric-André, Physioth., 2502 Biel (BES) (Schule Genf; Uebertritt; selbständig)
Torchio Philippe, 22 H. Lienhartstr., 2500 Biel (BE) (Schule Genf; 68–71 bei E. Baker)
Berger Frau Heidrun, Mädergutstr. 43, 3018 Bern (BES) (Prof. Vogler, Berlin / Inselspital, selbständig)



Wir bieten in unserem neu erstellten SUVA-Nachbehandlungszentrum den Patienten aussergewöhnliche Therapiemöglichkeiten in grosszügig konzipierten Räumen und im Freien wie:

Bewegungs- und Hallenbad — grosse Turnhalle und Gymnastikräume — Geh- und Gangschule ausgedehnte Spiel- und Sportanlage, nebst allen konventionellen Einrichtungen.

Deshalb suchen wir qualifizierte Fachkräfte, die auf der Höhe bleiben wollen und in unserem dynamischen Team nach neuen Wegen suchen.

Wenn Sie sich als

# Physiotherapeut (in) Krankengymnast (in) Masseur (se)

während 5 Tagen/Woche eingesetzt haben, gönnen wir Ihnen gerne zwei Wochenendtage, gute Entlöhnung und grosszügige Sozialleistungen.

Wohnen Sie in unserem Personalhaus oder sonst in der Umgebung, freuen Sie sich an der schönen Lage und erreichen die Städte Zürich und Baden in kurzer Zeit.

Interessenten erhalten nähere Auskunft im Personalbüro des SUVA-Nachbehandlungszentrum, 5454 Bellikon.

# Vorhangkomfort auch für Bad und Dusche

Ob Sie einen Vorhang um eine Bade- oder Duschwanne, am Fenster, um das Lavabo, vor einer Nische oder einem Gestell haben möchten, ob auf einer, auf zwei oder drei Seiten, für alle Fälle bieten Ihnen die neuen Fertiggarnituren von SILENT GLISS eine «massgeschneiderte», zeitgemässe Lösung: Wertbeständiger Vorhangkomfort 1. Klasse, der Freude macht!

Sie können wählen unter 6 geräuschlosen, formschönen Standardgarnituren; entweder in der leichten und eleganten STABILO- oder der massiven und robusten CUBICLE-Ausführung.



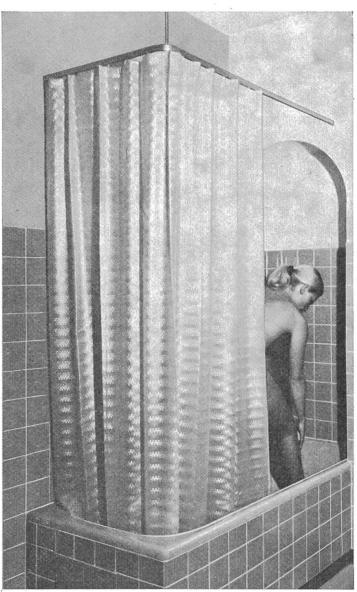
Alle Garnituren sind korrosionsbeständig (farblos eloxiert) und enthalten sämtliches Zubehör in bekannter und bewährter SILENT GLISS-Qualität: Schienen, Gleiter, Haken, Wand- und Deckenträger, Schrauben, Dübel und nach Wahl den PVC- oder STAMOID-Vorhang. Die Vorhänge sind auf Garniturmass fertig und fachmännisch konfektioniert, unverwüstlich und in verschiedenen, modernen und ansprechenden Farben lieferbar.

Die Montage der Garnituren ist kinderleicht, ein Handschraubenzieher genügt. Sie können auch mit wenigen Handgriffen kürzeren Abmessungen angepasst werden. Jeder Garnitur liegt eine illustrierte Anleitung bei.

Gerne informieren wir Sie näher über die neuen SILENT GLISS-Fertiggarnituren für Bad und Dusche. Senden Sie uns den untenstehenden Gutschein.



Von Dach-Keller + Co, Metallwarenfabrik 3250 Lyss, Telefon 032 84 27 42/43



#### Gutschein

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenlos den Prospekt über Silent Gliss Fertiggarnituren STABILO und CUBICLE mit Muster der lieferbaren Vorhänge.

Einsenden an: Von Dach-Keller + Co, 3250 Lyss

# ÜBERSICHT 🗖



#### über die Reorganisationsvorschläge zu einem neuen Krankenkassen-Versicherungsgesetz

#### Geltende Verfassung

Die Kranken- und Unfallversicherung ist in Art. 34bis der Bundesverfassung wie folgt geregelt:

«Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.»

#### Sozialdemokratische Initiative

Die von der SP Schweiz am 31. März 1970 mit 88 424 gültigen Unterschriften eingereichte Volksinitiative für soziale Krankenversicherung hat folgenden Wortlaut:

«Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Mutterschaftsversicherung sowie die Unfallversicherung ein. Er berücksichtigt die bestehenden Krankenkassen.

Die Krankenpflegeversicherung einschliesslich Zahnbehandlung ist obligatorisch.

Für schwerbelastende sowie langdauernde Krankheiten oder ihnen gleichzustellende nicht im Sinne von Absatz 4 versicherte Unfälle, bei Spitalaufenthalt und für Mutterschaft deckt sie im Rahmen der von der Gesetzgebung zu umschreibenden Grundsätze die gesamten Kosten.

Die Erwerbsersatzversicherung ist mindestens für die in Absatz 2 erwähnten Fälle obligatorisch. Sie ist so zu ordnen, dass das Krankengeld wenigstens 80 % des vorher bezogenen Einkommens, für Nichterwerbstätige mindestens den Taggeldern der Invalidenversicherung entspricht. Die Grenze des versicherbaren Höchsteinkommens wird durch das Gesetz festgelegt.

Die Unfallversicherung ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund kann das Obligatorium auf weitere Kreise der Bevölkerung ausdehnen.

Die Finanzierung der Versicherung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgt durch Beiträge des Bundes, der Kantone und der Versicherten. Die Prämien sind für Erwerbstätige und ihre Familien in einem Prozentsatz des Erwerbseinkommens festzulegen. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien.

Der Bund und die Versicherungsträger fördern alle Massnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

Der Bund führt die Koordination mit den übrigen Zweigen der Sozialversicherung herbei.

Alles übrige regelt die Gesetzgebung.»

Einwände des Bundesrates gegen die sozialdemokratische Initiative: «Ein Bundesobligatorium, das sich auf alle, also auch auf kleine Krankenrisiken erstreckt, entspricht bei der heutigen wirtschaftlichen Lage unseres Volkes kaum einem sozialpolitischen Bedürfnis. Ein solches Obligatorium schmälert vielmehr – selbst wenn es mit einer Kostenbeteiligung verknüpft ist die Selbstverantwortung des einzelnen und fördert daher tendenzmässig den "Medizinalkonsum'. Besonders problematisch wäre ein Vollobligatorium der Zahnpflegeversicherung. Mit der voll lohnprozentualen Finanzierung aller Risiken würde zudem das Solidaritätsprinzip zu weit gespannt und der Zusammenhang zwischen Prämie und Leistung gänzlich durchbrochen; die Krankenkassen verlören weitgehend ihre finanzielle Selbständigkeit und damit die Möglichkeit, die Prämien den jeweiligen Aufwendungen ihrer Risikogemeinschaft anzupassen.

In der Krankengeldversicherung würde das vorgeschlagene Obligatorium für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige den unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu wenig Rechnung tragen. Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass die Arbeitgeber in der Krankenpflege und der Krankengeldversicherung nach den Schätzungen der Expertenkommission mit einem Beitrag von etwas über 3 Prozent der Lohnsumme belastet würden, was angesichts der Belastungen aus anderen Sozialversicherungszweigen und der Art des Risikos an der Grenze des Vertretbaren liegt.»

#### Gegenvorschlag des Bundesrates

«Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine soziale Kranken- und Unfallversicherung ein. Dabei berücksichtigt er die bestehenden Krankenkassen und wahrt grundsätzlich die freie Wahl der Medizinalpersonen und deren Behandlungsfreiheit.

Die Krankenversicherung gewährt Leistungen der Gesundheitsvorsorge sowie Pflege- und Geldleistungen bei Krankheiten, mit Einschluss von Zahnerkrankungen, bei Mutterschaft und, falls hiefür keine anderweitige Versicherung besteht, bei Unfall. Sie ist folgendermassen auszugestalten:

- a) Die Versicherung für Heilanstaltsbehandlung und ähnliche aufwendige Untersuchungen und Behandlungen ist für die ganze Bevölkerung obligatorisch. Sie wird durch Beiträge der Versicherten finanziert. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge.
- b) Die Versicherung für andere Untersuchungen und Behandlungen ist von Bundes wegen freiwillig. Sie wird durch Beiträge der Versicherten, des Bundes und der Kantone finanziert. Bund und Kantone haben insbesondere dafür zu

sorgen, dass sich die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsgruppen zu tragbaren Bedingungen versichern können. Die Kantone können die Versicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

Die Versicherung für Krankengeld ist für Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund oder die Kantone können das Obligatorium auf weitere Bevölkerungsgruppen ausdehnen. Die Versicherung wird durch Beiträge der Versicherten finanziert. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge.

Die Unfallversicherung ist für Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund oder die Kantone können das Obligatorium auf weitere Bevölkerungsgruppen ausdehnen. Die Versicherung der Betriebsunfälle geht zu Lasten des Arbeitgebers.

Der Bund sorgt für eine wirtschaftliche Durchführung der Versicherung und fördert eine gesamtschweizerische Spitalplanung. Er unterstützt die Bestrebungen der Kantone, eine ausreichende medizinische Versorgung zu gewährleisten, und fördert Massnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen.»

Einwände der Aerzte/Krankenkassen gegen den Gegenvorschlag des Bundesrates:

«Die Grossrisikoversicherung gemäss Gegenvorschlag des Bundesrates zur SP-Initiative will jedermann, und zwar wiederum via Lohnprozente, gegen die Risiken der Heilanstaltsbehandlung und ähnlicher aufwendiger Untersuchungen und Behandlungen versichern. Die jeweilige 'Restversicherung' hätte bundesrechtlich freiwillig zu bleiben.

Beide Vorschläge brächten somit eine Aufspaltung der bisher einheitlichen Krankenversicherung in einen obligatorischen und einen freiwilligen Teil. Beiden wäre systemimmanent die Tendenz zur Ausweitung des obligatorischen Versicherungsteils zu Lasten des freiwilligen, beim "Flimser Modell" in Form eines Trends zur Spitalbehandlung, bei der Grossrisikoversicherung in Form eines Trends zu aufwendigen Behandlungen. Beide Vorschläge lenken also den "Patientenstrom" gerade dorthin, wo der Kostenauftrieb am stärksten ist, nämlich ins Spital.

Beiden Vorschlägen ist endlich gemeinsam, dass sie das Problem der Zusatzfinanzierung gewissermassen von den bei keiner Kasse Versicherten her zu lösen versuchen. Man übersah, dass 90 Prozent unserer Bevölkerung, und zwar grösstenteils freiwillig, bereits versichert ist.»

#### Verständigungsmodell Arzte/Krankenkassen

- «1. Der Bund regelt auf dem Wege der Gesetzgebung die soziale Kranken- und Unfallversicherung. Er wahrt dabei grundsätzlich die freie Wahl der Medizinalpersonen und deren Behandlungsfreiheit.
- 2. Die Krankenpflegeversicherung ist durch die anerkannten Krankenkassen durchzuführen und wie folgt auszugestalten:
- a) Sie kommt auf für Leistungen der Gesundheitsvorsorge sowie zeitlich unbegrenzt für die Behandlung bei Krankheit, mit Einschluss von

Zahnerkrankungen, bei Mutterschaft und falls hiefür anderweitig keine Versicherung besteht, bei Unfall

- b) Sie wird bei angemessener Selbstbeteiligung durch Individualprämien der Versicherten, durch Subventionen des Bundes und der Kantone sowie durch einen ergänzenden allgemeinen Beitrag finanziert. Dieser wird durch Sondersteuern auf gesundheitsschädigenden Waren und durch Beiträge nach den Regeln der AHV aufgebracht, die auf den Einkommen aller erwerbstätigen Personen erhoben werden. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte des Iohnprozentualen Betrages.
- c) Die Kantone können die Versicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungskreise obligatorisch erklären.
- 3. Die Versicherung für Krankengeld ist durch die bestehenden Versicherungsbeiträge durchzuführen und für Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund oder die Kantone können das Obligatorium auf weitere Bevölkerungsgruppen ausdehnen.

Die Versicherung wird durch Beiträge der Versicherten finanziert. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge.

- 4. Bund und Kantone haben in der Krankenpflege- und in der Krankengeldversicherung dafür zu sorgen, dass sich die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsgruppen zu tragbaren Bedingungen versichern können.
- 5. Die Unfallversicherung: Es wird auf eine Formulierung verzichtet in der Meinung, dass es Aufgabe der besonderen Expertengruppe ist, hier die notwendigen Entscheide zu treffen.
- 6. Der Bund sorgt für eine wirtschaftliche Durchführung der Versicherung und fördert eine gesamtschweizerische Spitalplanung. Er unterstützt die Bestrebungen der Kantone, eine ausreichende medizinische Versorgung für die ganze Bevölkerung unter Einschluss der Hauspflege zu gewährleisten, und fördert Massnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen.»

#### Ständeratskommission

In ihrem Communiqué vom 28. Juni 1973 erklärt die Kommission des Ständerates «im wesentlichen» Zustimmung zum bundesrätlichen Vorschlag hinsichtlich der Krankengeldversicherung, der Unfallversicherung und der gesundheitspolitischen Massnahmen.

«Dagegen entwickelte die Kommission für das Gebiet der Krankenpflegeversicherung ein neues Konzept: Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen obligatorischen Grossrisikoversicherung schlägt die Kommission eine Versicherung vor, die durch Beiträge der Versicherten sowie durch öffentliche Subventionen finanziert wird, wobei für die Heilanstaltsbehandlung der gesamten Bevölkerung ein Iohnprozentualer Beitrag von höchstens zwei Prozent des Erwerbseinkommens erhoben werden soll. Bund und Kantone können die Krankenpflegeversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungskreise obligatorisch erklären.»

#### Zu verkaufen:

### Heissluftgerät TURBOFAM

der Firma Quarz AG, Zürich

ca. 10 mal gebraucht. Neupreis Fr. 900.abzugeben für Fr. 650.-

G. Mach, Physikal. Therapie, Sarnen Tel. 041 - 66 12 80

#### Zu vermieten:

Altershalber auf den 1. Juli 1974 zu vermieten,

## Sauna und Massagepraxis in Lenzburg / AG.

Frau A. Gajdzinska, Physiotherapeutin, Bleicherain 6, 5600 Lenzburg, Tel. 064 - 51 25 73

#### Zu verkaufen als gute Occasion

#### Neurodyn 7

mit Zubehör (Jahrgang 1972).

Tel. 071 / 94 27 47 oder über Wochenende 01 / 32 26 79.

Zu verkaufen in Zürich, nähe Bucheggplatz

# Institut für physikalische Therapie

Gut und zweckmässig eingerichtet, günstiger Mietzins. Ideal auch für verheiratete Frau, welche das Institut in Teilzeitarbeit betreiben möchte.

Nähere Auskunft unter Chiffre 813 an die Druckerei.

Junge diplomierte

#### **Physiotherapeutin**

verheiratet, zieht von Zürich (Kantonsspital) nach Bern um. Suche deshalb

#### Halbtagsstelle

in Privat-Praxis.

Offerten erbeten an Chiffre 812 an die Druckerei.

Sauna und Massage-Institut im Zentrum von Basel sucht per 1. Januar 1974 oder nach Uebereinkunft, erfahrenen diplomierten

#### Masseur

Wir bieten sehr guten Lohn, geregelte Arbeitszeit, 5-Tagewoche (Samstag u. Sonntag frei). Bei einer event. Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich.

Wir freuen uns auf Ihre kurze Bewerbung unter Chiffre OFA 5588 A, an

Orell Füssli Werbe AG, Postfach, 4001 Basel

#### CHUR

Wir suchen auf Anfang März 1974 in Spezialarztpraxis (physikalische Medizin speziell Rheumaerkrankungen) mit physikalisch-therapeutischem Institut eine

#### Krankengymnastin

Dr. med. H. Luzi, Belmontstrasse 1, 7000 Chur.

Gesucht

#### dipl. Physiotherapeut/in

zur Mitarbeit halb- oder ganztags in grosse Spezialarztpraxis, im Zentrum von Zürich

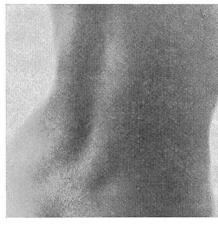
Offerte an Dr. med. S. Gablinger, Stockerstr. 41, 8002 Zürich

Tel. abends: 54 01 50 (Praxis: 36 13 66)

Thiorubrol heilt vieles:

# Zobo Rauma





Oder bei Arthrosen, Polyarthrosen, Spondylosen und Spondyl-Arthrosen. Gicht.

Thiorubrol Schwefelbäder bei Gelenk- und Muskelrheuma.

Thiorubrol Schwefelbäder sind auch

indiziert bei

Ischialgien

Sport, bei Erkältungen

(Überanstren-

gungen durch

und Traumen).





Eine Kur mit Thiorubrol steigert die Abwehrkräfte und fördert das Allgemeinbefinden

Thiorubrol ist ein geruchloser, flüssiger Badezusatz mit organisch und anorganisch gebundenem Schwefel. Aufgebaut auf pflanzlicher Ölgrundlage.

# Thiorubrol

Diethelm & Co. AG, 8052 Zürich

Präparate: Thiorubrol Bad, Salbe und Puder. kassenzulässig Importante salle de culture physique, sauna, cherche pour son département de physiothérapie **nouvellement créé** 

#### Physiothérapeute

nationalité suisse ayant fait ses deux ans de stage.

Très fort salaire.

Travail indépendant

37 heures hebdomadaires.

Adresser les propositions d'urgence sous chiffre: 810 à l'imprimerie.

#### Clinique privée

cherche

# 1 Physiothérapeute diplomé ou

# 1 Physiothérapeute

Date d'entrée: octobre 1973 ou à convenir.

Les offres sont à adresser avec curriculum vitae et prétentions de salaire à la direction de la clinique Valmont, 1823 Glion-sur-Montreux tél. 021 - 61 38 02 (int. 500 ou 502)

Nous cherchons pour la direction du Centre Paramédical de Genève qui s'ouvrira très prochainement

## un physiothérapeute

possédant diplôme fédéral et ayant accompli ses deux ans de stage.

Veuillez téléphoner au (022) 46 34 66, interne 27, à Genève.

#### Hôpital du Jura neuchâtelois

cherche

#### un(e) physiothérapeute

capable de travailler de manière indépendante.

Semaine de 5 jours. Pas de service le dimanche. Excellentes conditions générales d'engagement.

Entrée: immédiate ou date à convenir.

Adresser offres à l'Hôpital du Val-de-Travers, 2108 Couvet, tél. 038 - 63 25 25